Deutscher Bundestag 7. Wahlperiode

Drucksache 7/587

18.05.73

Sachgebiet 2190

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)

- Drucksache 7/178 -

A. Problem

Die Kriminalität in der Bundesrepublik weist seit Jahren eine ansteigende Tendenz auf, während die Aufklärungsquote sinkt. Bestimmte Deliktsgruppen sind durch hohe Mobilität und internationale Zusammenarbeit der Täter gekennzeichnet. Diese Entwicklung erfordert den Ausbau des BKA zu einer leistungsfähigen Informations- und Kommunikationszentrale der deutschen Polizei sowie die Zuweisung eigener Ermittlungszuständigkeiten bei Delikten, die typischerweise von internationalen Banden begangen werden. Dabei gilt es, einen Kompromiß zu finden zwischen den Erfordernissen einer möglichst effektiven Verbrechensbekämpfung und der Polizeihoheit der Länder.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf folgt im wesentlichen dem "Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland", das die Innenminister des Bundes und der Länder im vorigen Jahr einstimmig beschlossen haben. Die Zuständigkeiten des BKA werden teils erweitert, teils präzisiert.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

Auf längere Sicht entstehen Mehrkosten, deren Höhe aber noch nicht beziffert werden kann.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Miltner und Pensky

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 14. Februar 1973 zugeleitet und in der ersten Beratung am 22. Februar 1973 dem Innenausschuß federführend sowie dem Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen worden. Der Innenausschuß hat den Entwurf in seiner vierten und neunten Sitzung am 14. März bzw. 16. Mai 1973 beraten und schließlich einstimmig verabschiedet. Eine Arbeitsgruppe des Ausschusses erörterte die wesentlichen Probleme des Entwurfs am 5. April beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden mit Vertretern der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder, der beteiligten Bundesministerien, des BKA, von Landeskriminalämtern sowie sonstiger Polizeidienststellen.

Das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) hat sich als Grundlage für die kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bewährt. Durch die Entwicklung seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1951 haben sich jedoch Gründe für eine Erweiterung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes ergeben, die im Jahre 1969 erstmals zu einer Gesetzesänderung geführt haben. Eine weitere Gesetzesänderung wird nunmehr erforderlich, nachdem die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder am 17. Juni 1972 einstimmig den ersten Teil eines "Programms für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland" beschlossen hat. Ziel dieses Sicherheitsprogramms ist insbesondere die Verbesserung der Verbrechensbekämpfung in Bund und Ländern, zu der auch eine den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechende Regelung der Zuständigkeiten, der Aufgaben und der Befugnisse des Bundeskriminalamtes beitragen soll.

Die Methoden und Einrichtungen zur Verbrechensbekämpfung müssen der sich wandelnden Kriminalität laufend angepaßt werden. Das Erscheinungsbild der modernen Kriminalität ist in bestimmten Deliktsbereichen durch hohe Mobilität der Täter und durch internationale Zusammenarbeit der Verbrecher gekennzeichnet. Ebenso wie in anderen Industriestaaten gibt es auch in der Bundesrepublik Deutschland Anzeichen dafür, daß die Zahl der sogenannten überregionalen und internationalen Täter weiter ansteigen wird.

Eine wirksame Verbrechensbekämpfung setzt eine möglichst schnelle Informationsübermittlung über Täter und Tatzusammenhänge voraus. Die Informationen müssen von einer zentralen Stelle gesammelt, ausgewertet und weitergegeben werden. Deshalb muß das Bundeskriminalamt als Informations- und Kommunikationszentrale für die gesamte Polizei ausgebaut und auf den modernsten Stand der Technik gebracht werden. Seine Aufgaben

sind über die Nachrichtensammlung und -auswertung und den Erkennungsdienst hinaus zu erweitern um die Kriminaltechnik, die Kriminalstatistik, die kriminalistische Forschung, die Unterstützung der Polizei der Länder bei der Vorbeugungsarbeit zur Verbrechensverhütung und die Fortbildung von Bediensteten der Polizei auf Spezialgebieten.

Das Schwergewicht der Tätigkeit des Bundeskriminalamtes liegt in der Unterstützung der kriminalpolizeilichen Arbeit der Länder durch Spezialisten und Spezialeinrichtungen. Die Aufgaben des Bundeskriminalamtes können sich jedoch nicht auf bloße Hilfsfunktionen für die polizeiliche Arbeit beschränken. Die internationalen und überregionalen Verflechtungen in bestimmten Deliktsbereichen lassen es geboten erscheinen, dem Bundeskriminalamt auch Ermittlungsaufgaben einzuräumen. Hierfür kommen nur solche Verbrechenstatbestände in Betracht, bei deren Aufklärung es weniger auf die Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten als auf die nur von Spezialisten zu erwartende Kenntnis internationaler Zusammenhänge ankommt. Der Ausschuß hat sich einmütig allen - vor allem in der Publizistik vertretenen — Bestrebungen widersetzt, das BKA zu einer dem Federal Bureau of Investigation (FBI) vergleichbaren Behörde auszugestalten. Verbrechensbekämpfung soll grundsätzlich Sache der Länder bleiben (vgl. § 4 Abs. 1). Die Begründung originärer Zuständigkeiten für das BKA war deshalb auf einige wenige Deliktsgruppen zu beschränken, die typischerweise von überregional oder international organisierten Banden begangen werden. Die Bundesregierung sah in ihrem Entwurf Ermittlungszuständigkeiten des Bundeskriminalamtes bei Verstößen gegen die Strafvorschriften des Betäubungsmittelrechts, des Waffenrechts und des Sprengstoffrechts sowie bei Straftaten gegen das Leben oder die Freiheit politischer Persönlichkeiten vor. Der Innenausschuß hat diesen Katalog um den Tatbestand der Herstellung und Verbreitung von Falschgeld erweitert. Voraussetzung für die Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes in den genannten Fällen ist, daß der oder die Täter international organisiert sind und eine Sachaufklärung im Ausland erforderlich ist. Der Ausschuß hat sich auch nicht der Notwendigkeit verschlossen, die Zuständigkeit des BKA auf die in Zusammenhang mit den aufgeführten Delikten begangenen Straftaten zu erstrecken. Dagegen hat er sich nicht die Vorstellungen des Präsidenten des BKA zu eigen gemacht, dem BKA durch eine Generalklausel die Bekämpfung international organisierter Banden — unabhängig von der Art des begangenen Delikts - zur Aufgabe zu machen. Der Ausschuß verkennt nicht, daß auch andere Straftatbestände vielfach vom internationalen Banden verwirklicht werden, z.B. Kfz-Diebstähle oder Scheckbetrügereien. Eine solche generelle Zuweisung hätte jedoch einen schwerwiegenden Eingriff in die Polizeihoheit der Länder bedeutet. In den nicht aufgeführten Deliktsbereichen kann und soll das BKA in Fällen erheblicher Bedeutung nach wie vor auf Ersuchen der zuständigen Landesbehörde oder aufgrund einer Anordnung des Bundesministers des Innern die Strafverfolgung übernehmen. Dabei sollte der Bundesinnenminister von seiner Anordnungsbefugnis in Zukunft weniger restriktiv als bisher Gebrauch machen.

Der Ausschuß hat sich der Stellungnahme des Bundesrates angeschlossen und die Anfügung eines Absatzes 3 bei § 4 b abgelehnt. Durch diese Bestimmung sollte die Zuständigkeit des BKA begründet werden, wenn bei Straftaten, die mehrere Bundesländer berühren, die nach § 4 b Abs. 1 vorgesehene Zuweisung an ein Land wegen mangelnder Zustimmung nicht erfolgen kann. Bei schwerwiegenden Fällen, in denen eine Zuweisung durch das BKA wegen Versagung der Zustimmung nicht erfolgen kann, sollte künftig mehr als bisher eine Anordnung des Bundesministers des Innern nach § 4 Abs. 3 des Entwurfs ins Auge gefaßt werden.

Der Ausschuß erwartet, daß die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (§ 8) noch im Laufe dieses Jahres erlassen werden.

Soweit der Ausschuß den Regierungsentwurf oder die Vorschläge des Bundesrates unverändert übernommen hat, wird auf die in der Drucksache 7/178 gegebenen Begründungen verwiesen.

Die Beschlußfassung im Innenausschuß erfolgte vorbehaltlich einer etwaigen abweichenden Stellungnahme des Haushaltsausschusses.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

Der Ausschuß ist der Anregung des Bundesrates, in § 2 Abs. 1 Nr. 4 das Wort "koordinieren" durch "fördern" zu ersetzen, nicht gefolgt. Die vom Bundesrat geäußerte Befürchtung gibt jedoch Anlaß zu der Feststellung, daß die Koordinationsbefugnis nicht das Recht zur Erteilung von Weisungen einschließt. Die Möglichkeiten des BKA reichen in dieser Hinsicht vom bloßen Hinweis bis zu einer gesteigerten Form der Bitte. Das an Stelle des Wortes "Arbeit" gewählte Wort "Zusammenarbeit" soll das kooperative Verhälnits zwischen BKA und Landespolizei unterstreichen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

Durch § 4 Abs. 2 werden dem Bundeskriminalamt erstmals originäre Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Strafverfolgung übertragen. Der Ausschuß hat es für erforderlich gehalten, den Katalog der die Zuständigkeit begründenden Delikte zu erweitern und die Herstellung und Verbreitung von Falschgeld miteinzubeziehen. Voraussetzung für das Tätigwerden des BKA ist das Vorliegen von Verdachtsmomenten, die auf eine international organi-

sierte Tatbegehung hindeuten. International organisierte Banden begehen häufig nehen Rauschgift-, Waffen- oder Münzdelikten auch andere Verbrechen. Vom kriminalistischen Standpunkt aus wäre es abträglich, wenn gegen die gleiche Bande je nach den begangenen Verbrechen von verschiedenen Polizeidienststellen ermittelt werden müßte. Die Zuständigkeit des BKA ist daher auch auf die im Zusammenhang mit den aufgeführten Deliktsgruppen begangenen Straftaten erstreckt worden. Bei der Frage, ob ein Zusammenhang gegeben ist, ist nach Meinung des Ausschusses ein strenger Maßstab anzulegen. Die von manchen internationalen Banden betriebene "kriminelle Diversifikation" nach Art der Mafia hat den Ausschuß jedoch mit Rücksicht auf die Polizeihoheit der Länder nicht dazu bewegen können, die Aufzählung einzelner Delikte fallenzulassen und das BKA generell mit der Bekämpfung solcher Banden zu beauftragen. Es war ferner dafür Sorge zu tragen, daß das BKA nicht mit Fällen geringerer Bedeutung belastet würde, zumal diese Fälle häufig von den lokalen Polizeidienststellen in Zusammenarbeit mit ihren Kollegen im benachbarten Ausland besser als von einer ortsfernen Zentralbehörde aufgeklärt werden können. Aus verfassungsrechtlichen Gründen war es nicht möglich, dem BKA die Entscheidung im Einzelfall zu überlassen, ob es tätig werden wolle oder ob eine andere Polizeidienststelle die Ermittlungen führen solle. Nach der getroffenen Regelung kann daher die Staatsanwaltschaft in Fällen minderer Bedeutung die Ermittlungen durch eine sonst zuständige Polizeidienststelle führen lassen. Für diese Entscheidung, die im Benehmen mit dem BKA getroffen werden soll, werden vor allem kriminaltaktische Erwägungen von Bedeutung sein.

Der Bundesrat hatte angeregt, die Anordnung des Bundesministers des Innern nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 "im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden" zu treffen. Der Ausschuß hielt eine solche Bestimmung nicht für erforderlich, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit sogar für bedenklich. Er geht jedoch davon aus, daß sich der Bundesminister des Innern wie bisher auch ohne Bestehen einer Rechtspflicht vor einer solchen Anordnung mit dem zuständigen Landesminister in Verbindung setzt.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5)

In Absatz 2 war klarzustellen, daß das Auskunftsund Akteneinsichtsrecht auch für die nach § 4 b Abs. 1 tätig werdenden Polizeibeamten der Länder gilt. Im übrigen schloß sich der Ausschuß den Anregungen des Bundesrates an.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6)

Der Ausschuß bedauert es, daß die dem BKA zur Erfüllung seiner Aufgaben zustehenden Befugnisse mangels eines allgemeinen Polizeibefugnisgesetzes des Bundes durch Bezugnahme auf das Bundesgrenzschutzgesetz geregelt werden. Er begrüßt das in Nr. 3.2 des Programms für die Innere Sicherheit zum Ausdruck gebrachte Bestreben nach Vereinheitlichung der Polizeigesetze. Darüber hinaus hat der

Ausschuß den Bundesminister des Innern ersucht, möglichst bald den Entwurf eines umfassenden Polizeibefugnisgesetzes des Bundes — unter Einbeziehung u. a. des UZwG — vorzulegen.

Bonn, den 18. Mai 1973

Dr. Miltner

Pensky

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

- den Gesetzentwurf Drucksache 7/178 in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
- 2. die zu dem Entwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Mai 1973

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Dr. Miltner Pensky

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 165), geändert durch das Gesetz zur Anderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1717), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 165), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1717), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

- (1) Der Bund errichtet ein Bundeskriminalamt zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei. Seine Aufgabe ist die Bekämpfung des Straftäters, soweit er sich international oder über das Gebiet eines Landes hinaus betätigt oder voraussichtlich betätigen wird.
- (2) Das Bundeskriminalamt ist zugleich nationales Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) für die Bundesrepublik Deutschland."

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

- (1) unverändert
- (2) unverändert

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

- (1) Das Bundeskriminalamt hat als Zentralstelle
- alle Nachrichten und Unterlagen für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung zu sammeln und auszuwerten. Es ist insoweit auch Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern;
- die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Nachrichten und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge strafbare Handlungen zu unterrichten;

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

- (1) Das Bundeskriminalamt hat als Zentralstelle
- 1. unverändert
- 2. unverändert

- 3. erkennungsdienstliche Einrichtungen zu unterhalten;
- die erforderlichen Einrichtungen für alle Bereiche kriminaltechnischer Untersuchungen und für kriminaltechnische Forschung zu unterhalten sowie die Arbeit der Polizei auf diesen Gebieten zu koordinieren;
- die Entwicklung der Kriminalität zu beobachten und daraus kriminalpolizeiliche Analysen und Statistiken zu erstellen;
- Forschung zur Entwicklung polizeilicher Methoden und Arbeitsweisen der Verbrechensbekämpfung zu betreiben;
- die Polizei der L\u00e4nder in der Vorbeugungsarbeit zur Verbrechensverh\u00fctung zu unterst\u00fctzen:
- 8. Fortbildungsveranstaltungen auf kriminalpolizeilichen Spezialgebieten durchzuführen.
- (2) Das Bundeskriminalamt erstattet erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Gutachten für Strafverfahren auf Anforderung von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten."
- 3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3a

- (1) Die Landeskriminalämter benachrichtigen das Bundeskriminalamt unverzüglich über den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von Freiheitsentziehungen auf Grund richterlicher Entscheidungen.
- (2) Den Justiz- und Verwaltungsbehörden obliegt dieselbe Mitteilungspflicht gegenüber dem Landeskriminalamt."
- 4. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

- (1) Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung und die Verfolgung strafbarer Handlungen bleiben Sache der Länder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Bundeskriminalamt nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (§§ 161, 163, 189 der Strafprozeßordnung) selbst wahr
- in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern;

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- 3. unverändert
- die erforderlichen Einrichtungen für alle Bereiche kriminaltechnischer Untersuchungen und für kriminaltechnische Forschung zu unterhalten sowie die Zusammenarbeit der Polizei auf diesen Gebieten zu koordinieren:
- 5. unverändert
- 6. unverändert
- 7. unverändert
- 8. unverändert
 - (2) unverändert
- 3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"3a

- (1) Die Landeskriminalämter benachrichtigen das Bundeskriminalamt unverzüglich über den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von richterlich **angeordneten** Freiheitsentziehungen.
 - (2) unverändert
- 4. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

- (1) unverändert
- (2) Das Bundeskriminalamt nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (§§ 161, 163, 189 der Strafprozeßordnung) selbst wahr
- in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln und der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten; in Fällen minderer Bedeutung kann die Staatsanwaltschaft im Benehmen mit dem

- 2. In Fällen von Straftaten, die sich gegen das Leben (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches) oder die Freiheit (§§ 234, 234 a, 239, 239 b des Strafgesetzbuches) des Bundespräsidenten, von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesverfassungsgerichts oder der Gäste der Verfassungsorgane des Bundes aus anderen Staaten oder der Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen richten, wenn anzunehmen ist, daß der Täter aus politischen Motiven gehandelt hat und die Tat bundes- oder außenpolitische Belange berührt.
- (3) Das Bundeskriminalamt nimmt darüber hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahr, wenn
- eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder
- 2. der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet oder
- der Generalbundesanwalt oder der Untersuchungsrichter in Verfahren, in denen der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt, darum ersucht oder einen Auftrag erteilt.
- (4) Die obersten Landesbehörden sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bundeskriminalamt polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung wahrnimmt. Die Verpflichtung anderer Polizeibehörden zum ersten Zugriff und zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen sowie die Befugnisse der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters nach §§ 161, 189 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann das Bundeskriminalamt den zuständigen Landeskriminalämtern (§ 3 Abs. 1) Weisungen für die Zusammenarbeit geben. Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen."
- 5. Dem § 4 b wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Das Bundeskriminalamt nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafver-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Bundeskriminalamt die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen;

- 2. In Fällen von Straftaten, die sich gegen das Leben (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches) oder die Freiheit (§§ 234, 234 a, 239, 239 b des Strafgesetzbuches) des Bundespräsidenten, von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesverfassungsgerichts oder der Gäste der Verfassungsorgane des Bundes aus anderen Staaten oder der Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen richten, wenn anzunehmen ist, daß der Täter aus politischen Motiven gehandelt hat und die Tat bundes- oder außenpolitische Belange berührt. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern; bei Gefahr im Verzuge kann das Bundeskriminalamt vor Erteilung der Zustimmung tätig werden.
 - (3) unverändert

- (4) Die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bundeskriminalamt polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung wahrnimmt; außerdem sind unverzüglich zu benachrichtigen der Generalbundesanwalt in den Fällen, in denen er für die Führung der Ermittlungen zuständig ist, und in den übrigen Fällen die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. Die Verpflichtung anderer Polizeibehörden zum ersten Zugriff und zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen sowie die Befugnisse der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters nach §§ 161, 189 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.
 - (5) unverändert

Nummer 5 entfällt

folgung selbst wahr, wenn sie wegen mangelnder Zustimmung der obersten Landesbehörden oder der Generalbundesanwälte keinem der beteiligten Länder nach Absatz 1 Satz 2 zugewiesen werden können, obwohl Übereinstimmung über die Notwendigkeit einheitlicher polizeilicher Ermittlungen besteht. In diesem Falle stellen die zuständigen Landesbehörden dem Bundeskriminalamt die zu seiner Unterstützung erforderlichen Dienstkräfte zur Verfügung. § 4 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend."

6. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

- (1) Vollzugsbeamte des Bundes und der Länder können in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 und des § 4 b Abs. 1 und 3 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Amtshandlungen vornehmen; sie sind insoweit Hilfsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaft. Sie unterrichten die örtlichen Polizeidienststellen über Ermittlungen in deren Zuständigkeitsbereich, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Zu den Ermittlungshandlungen sollen tunlichst Beamte der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzugezogen werden.
- (2) Die polizeilichen Dienststellen der Länder geben dem Bundeskriminalamt in Fällen seiner Zuständigkeit sowie den von ihm gemäß §§ 4 und 4 b entsandten Beamten Auskunft und gewähren Akteneinsicht.
- (3) Die örtlich zuständigen Polizeidienststellen gewähren Beamten des Bundeskriminalamtes, die Ermittlungen durchführen, personelle und sachliche Unterstützung."

7. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

- (1) Unbeschadet der Rechte des Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Zuständigkeiten des Bundesgrenzschutzes und der Polizei der Länder obliegt dem Bundeskriminalamt
- der erforderliche unmittelbare persönliche Schutz der Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes sowie in besonderen Fällen der Gäste dieser Verfassungsorgane aus anderen Staaten;
- der innere Schutz der Dienst- und der Wohnsitze sowie der jeweiligen Aufenthaltsräume des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung und in besonderen Fällen ihrer Gäste aus anderen Staaten.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

- (1) Vollzugsbeamte des Bundes und der Länder können in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 und des § 4 b Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Amtshandlungen vornehmen; sie sind insoweit Hilfsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaft. Sie unterrichten die örtlichen Polizeidienststellen rechtzeitig über Ermittlungen in deren Zuständigkeitsbereich, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Zu den Ermittlungshandlungen sollen tunlichst Beamte der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzugezogen werden.
- (2) Die polizeilichen Dienststellen der Länder geben dem Bundeskriminalamt in Fällen seiner Zuständigkeit sowie den von ihm gemäß § 4 Abs. 2 und 3 entsandten Beamten Auskunft und gewähren Akteneinsicht. Das gleiche gilt für die nach § 4 b Abs. 1 tätig werdenden Polizeibeamten der Länder.
- (3) Die örtlich zuständigen Polizeidienststellen gewähren Beamten des Bundeskriminalamtes oder, im Falle einer Zuweisung nach § 4 b Abs. 1, eines anderen Landes, die Ermittlungen durchführen, personelle und sachliche Unterstützung."

7. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

(1) unverändert

- (2) Sollen Beamte des Bundeskriminalamtes und andere Polizeikräfte in den Fällen des Absatzes 1 zugleich eingesetzt werden, so entscheiden darüber der Bundesminister des Innern und die oberste Landesbehörde im gegenseitigen Einvernehmen.
- (3) Dem Bundeskriminalamt stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 die Befugnisse entsprechend den §§ 10 bis 32 des Bundesgrenzschutzgesetzes zu.
- (4) Erleidet jemand bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nach Absatz 1 einen Schaden, so gelten die §§ 34 bis 41 des Bundesgrenzschutzgesetzes entsprechend."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- (2) unverändert
- (3) Dem Bundeskriminalamt stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 die Befugnisse entsprechend den §§ 10 bis 32 des Bundesgrenzschutzgesetzes zu. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) werden nach Maßgabe dieser Vorschriften eingeschränkt.
 - (4) unverändert

8. § 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für die Grenzgebiete können auf Grund von Vereinbarungen des Bundesministers des Innern mit den obersten Landesbehörden Ausnahmen zugelassen werden."

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der neuen Fassung, mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert